

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**  
**— Drucksache 11/1867 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung**

#### **A. Problem**

Die auf § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Gewerbeordnung gestützte Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184) reicht zum Schutz der Bevölkerung nicht aus. Die Druckbehälterverordnung erstreckt sich nur auf Druckbehälter und nicht auf Druckbehälteranlagen. Zur Druckbehälteranlage, nicht aber zum Druckbehälter, gehören z. B. eine Warmwasserheizung des Behälters oder eine Verdampfereinrichtung. Sicherheitstechnische Mängel an diesen Anlageteilen, insbesondere ihr fehlerhaftes Zusammenwirken mit dem Druckbehälter, können, wie die Flüssiggasexplosion in Garmisch-Partenkirchen gezeigt hat, zu verheerenden Folgen führen.

Ohne eine Änderung der ihr zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage kann die Druckbehälterverordnung nicht auf die gesamte Druckbehälteranlage erweitert werden.

#### **B. Lösung**

Der Wortlaut des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung soll so geändert werden, daß künftig auch Druckbehälteranlagen von der Druckbehälterverordnung erfaßt werden können und damit diese Anlageteile technischen Anforderungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen unterliegen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entstehen unmittelbar keine Kosten.

Kosten entstehen jedoch, wenn aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs die Druckbehälterverordnung Prüfungen für die Gesamtanlage vorschreibt und sicherheitstechnische Anforderungen an die Gesamtanlage stellt. Die hiermit verbundenen Aufwendungen können sich geringfügig auf das Preisniveau auswirken.

Finanzielle Auswirkungen für Bund und Länder sind nur in den Fällen zu erwarten, in denen diese Druckbehälteranlagen selbst betreiben oder in denen sie an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/1867 —  
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Januar 1990

### **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| <b>Müller (Wesseling)</b> | <b>Kolb</b>      |
| Stellv. Vorsitzender      | Berichterstatter |

## **Bericht des Abgeordneten Kolb**

Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 11/1867 — ist in der 87. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Juni 1988 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Wirtschaftsausschuß empfahl in seiner Stellungnahme bei Enthaltung des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN einmütig die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist in seiner 114. Sitzung am 24. Januar 1990 dieser Empfehlung einstimmig gefolgt und schlägt dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs vor.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nahm zustimmend zur Kenntnis, daß mit dem Gesetzentwurf eine erweiterte Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung geschaffen werden solle, die auch die Überprüfung von Anlageteilen ermögliche, da sich erwiesen habe, daß sicherheitstech-

nische Gefahren nicht nur vom Druckbehälter selbst, sondern auch von den zur Druckbehälteranlage gehörenden Anlageteilen ausgingen. Er bedauerte, daß erst infolge eines schweren Unglücks der Mangel der Überprüfungsgrundlagen offenbar geworden sei.

Übereinstimmende Auffassung war es auch, daß Sicherheit Vorrang vor eventuell sich ergebenden Mehrkosten einzuräumen sei. Die Verordnung dürfe keinerlei die Überprüfung einengende Regelungen enthalten.

Der Ausschuß bat die Bundesregierung, vor Erlass einer Verordnung auf der neuen Ermächtigungsgrundlage die Zahl der betroffenen Anlagen zu ermitteln und ihn darüber wie auch über den Zeitraum, in dem die erweiterte Überwachung vollzogen werden könne, zu unterrichten. Es dürfe auch nicht eintreten, daß der Vollzug einer solchen Verordnung ggf. an unzureichenden Überwachungskapazitäten scheitere.

Bonn, den 5. Februar 1990

**Kolb**

Berichterstatte